



Segler-Club Hansa von 1898 e.V.

Satzung in der Fassung vom 14. Februar 2014

I. Allgemeines

1. Sitz, Zweck, Gerichtsstand, Auflösung

Der Segler-Club Hansa wurde am 27. August 1898 in Lübeck gegründet. Der Segler-Club Hansa hat als Verein seinen ständigen Sitz in Lübeck und ist im Vereinsregister der Hansestadt Lübeck unter der Nummer 1057 eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck. Der Segler-Club Hansa führt die Initialen SCH.

Der Clubstander ist ein mit einem blauen Rand vom Flaggenstock zur Spitze umfasstes weißes Dreieck. Die Farbe entspricht RAL CLASSIC 5005 Signalblau.

Das Vereinsgelände mit dem Bootshaus liegt in 23564 Lübeck, Wakenitzufer 11. Darüber hinaus unterhält der Verein einen Segelstützpunkt in 23627 Groß Sarau, Schanzenberg, am Ratzeburger See.

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Segelsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Aktivitäten verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann bis zum 01.11. eines Kalenderjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Segler-Club Hansa kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 4/5 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher in den Lübecker Tageszeitungen veröffentlicht werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in der Satzung dargelegten gemeinnützigen Zweckes bestimmt die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren. Geschieht dies nicht, so hat der geschäftsführende Vorstand die Liquidation des Vereins durchzuführen. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. Das gesamte Restvermögen des Vereins ist jeweils zur Hälfte der Possehl-Stiftung und der Sparkassenstiftung zu Lübeck übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Gerichtstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Lübeck.

Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Frauen und Männer. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwendete männliche Formen schließen die weiblichen Mitglieder gleichermaßen mit ein.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Grundsätzlich gilt: Die Mitgliedschaft im SCH kann jede natürliche oder juristische Person erwerben.

Eine Beschränkung nach Zahl, nach politischen, konfessionellen und ethnischen Gründen ist nicht statthaft.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht Dritten überlassen werden.

Personen, die die Vereinsanlagen dauerhaft nutzen, müssen Mitglieder des Vereins sein.

1. Unterscheidung

Der SCH unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaften:

a) ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich dem Segelsport verbunden fühlt oder die den Segelsport in irgendeiner Form aktiv ausübt, sowie alle Eigner eines Wasserfahrzeuges und/oder eines Wochenendhauses auf Schanzenberg.

Ordentliche Mitglieder sind vollberechtigt.

Der Aufnahme in eine ordentliche Mitgliedschaft wird eine einjährige Mitgliedschaft als „ordentliches Mitglied auf Probe“ vorgeschaltet.

Die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft kann nach Ablauf eines Jahres nach einem Gespräch mit dem Vorstand erfolgen und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Im Probejahr ist das Mitglied nicht voll stimmberechtigt. Die Probezeit wird auf Anwartschaften angerechnet.

b) fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die sich dem Verein verbunden fühlt und dessen Arbeit unterstützen will, ohne ordentliches Mitglied zu werden.

Fördernde Mitglieder sind nicht vollberechtigt.

c) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die dem Verein mindestens 50 Jahre angehören, wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft auch allen anderen Mitgliedern verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, unabhängig von ihrem Mitgliederstatus.

d) Jugendmitglieder

Jugendmitglied kann jeder Jugendliche im Alter vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden.

Im folgenden Kalenderjahr der Mitgliedschaft erfolgt automatisch die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft.

Für Jugendmitglieder gelten die Bestimmungen der Vereinsordnung Jugend.

Jugendmitglieder sind nicht vollberechtigt.

e) Familienmitglieder

Familienmitglieder können Ehepartner und Lebensgefährten sowie Kinder eines ordentlichen Mitgliedes werden (falls letztere nicht ohnehin Jugendmitglieder sind).

Familienmitglieder sind nicht vollberechtigt.

f) Gastmitglieder

Gastmitglied kann jede Person werden. Die maximale Dauer einer Gastmitgliedschaft beträgt 2 Kalendermonate. Gastmitglieder sind nicht vollberechtigt.

2. Aufnahme

Anträge um Aufnahme sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Im Ausnahmefall entscheidet der geschäftsführende Vorstand und berichtet darüber in der auf die Entscheidung folgende Mitgliederversammlung.

Gründe, die gegen eine Aufnahme sprechen, werden dem Antragsteller nicht bekanntgegeben.

3. Austritt

Die Kündigung einer Mitgliedschaft kann mit einer monatlichen Frist zum Quartalsende erfolgen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Auflösung einer juristischen Person
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Anträge zum Ausschluss sind nur mit schriftlicher Begründung gültig.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Stimmen. Zuvor müssen sowohl der Betroffene als auch der Ältestenrat angehört werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

Gründe für den Ausschluss aus dem Verein:

- a) grobe Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen
- b) Verzug mit der Beitrags- und Gebührenzahung um 3 Monate nach Endfälligkeit und Nichtzahlung nach zusätzlicher schriftlicher Aufforderung zur Zahlung innerhalb eines Monats.

Nach Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

Die Verpflichtung zur Beitrags- und Gebührenzahung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

Es erlischt die Berechtigung zum Tragen des Clubabzeichens sowie zum Führen des Clubstanders. Der Clubausweis und gegebenenfalls Vereinseigentum sind zurückzugeben.

III. Organe des Vereins

Der Verein verwaltet sich durch:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Ältestenrat
- 4) Jugendabteilung

1. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied, Gäste mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Es gibt 3 Arten von Mitgliederversammlungen:

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden gemäß Terminplan statt.

b) Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird im Februar eines jeden Kalenderjahres abgehalten und wird vom Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich einberufen. Der Einberufung für die Jahreshauptversammlung sind die Tagesordnung, eventuell vorhandene Anträge, der Kassenbericht, der Haushaltsplan sowie eventuelle Wahlvorschläge beizufügen.

c) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand einberufen wird oder wenn 15 ordentliche Mitglieder diese mit namentlicher Unterschrift beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

1.1. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, übernimmt ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Leitung der Versammlung.

1.2. Beschlussfähigkeit

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

1.3. Beschlussfassung

Grundsätzlich gilt für Beschlüsse aller Art: Stimmberechtigt sind alle vollberechtigten Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

Jedes vollberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt über sämtliche Anträge oder Wahlvorschläge durch einfache Mehrheit. Die Mehrheit ist ausschließlich nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder der Wahlvorschlag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn die Mehrheit in der Versammlung dies beschließt. Die Interessen der Jugendlichen werden durch gewählte Jugendvertreter wahrgenommen.

1.4. Anträge

Anträge auf Satzungs- und Haushaltsplanänderung sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn sie in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben worden sind.

Auch für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins genügt die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, bevor die Anzahl der Mitglieder auf 5 gesunken ist und von diesen ein Mehrheitsbeschluss vorliegt.

1.5. Protokoll, Anwesenheitsliste

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Der Protokollentwurf ist auf der nächsten Mitgliederversammlung von dieser genehmigen zu lassen.

Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

Das genehmigte Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

2. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Beide Personen besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende aber nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

2.1. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem 1. und 2. Kassenwart
- c) dem Geschäftsstellenleiter
- d) dem Schriftführer

2.2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand kann aus folgenden Personen bestehen:

- a) Bootshauswarten
- b) Schanzenbergwarten
- c) Sportwarten
- d) Jugendleiter
- e) Vergnügungswarten

Der erweiterte Vorstand kann jederzeit, sofern es die vereinsinternen Belange erfordern, erweitert oder begrenzt werden.

2.3. Wahl, Amtsdauer

Grundsätzlich gilt für die Wahl von Vorstandsmitgliedern: Wählbar sind alle vollberechtigten Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Jugendleiter werden innerhalb der Jugendabteilung durch die Jugendversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung auf der Jahreshauptversammlung.

Im Jahreswechsel werden folgende Vorstandsmitglieder neu gewählt oder stehen zur Wiederwahl an:

in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 1. Kassenwart
- c) Geschäftsstellenleiter

in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl:

- a) 2. Vorsitzender
- b) 2. Kassenwart
- c) Schriftführer

3. Ältestenrat

Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied bei Unstimmigkeiten innerhalb der Mitgliedschaft angerufen werden. Bei Einberufung des Ältestenrates durch Jugendliche findet die Einberufung durch den Jugendausschuss statt.

Der Ältestenrat setzt sich aus fünf von der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Voraussetzung ist grundsätzlich eine mindestens 10-jährige Vereinsmitgliedschaft als ordentliches Mitglied.

Wählbar sind alle vollberechtigten Mitglieder, außer dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der 1. und 2. Vorsitzende gehören dem Ältestenrat beratend an, außer wenn einer oder beide selbst betroffen sind.

Die Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der 5 gewählten Mitglieder anwesend sind.

Die Entscheidung des Ältestenrates ist für alle Mitglieder bindend.

4. Jugendabteilung

Die Jugendabteilung organisiert ihre Vereinsaktivitäten eigenständig.

Näheres wird in der „Vereinsordnung Jugend“ festgelegt.

IV. Kassenwesen

Für die Mitgliedschaft sind zu zahlen:

- a) eine Aufnahmegebühr
- b) ein Mitgliedsbeitrag.

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden jährlich von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Neben den Mitgliedsbeiträgen sind von allen Mitgliedern die vom Verein an übergeordnete Verbände zu entrichtenden Organisationsbeiträge zu zahlen. Die Höhe dieser Beiträge bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.

Die Beiträge sind mindestens quartalsweise zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist mindestens einen Monat nach der Aufnahme fällig.

Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung können Umlagen festgesetzt werden. Anträge zu Umlagen sind rechtzeitig vorher schriftlich bekanntzugeben.

Näheres regelt die „Vereinsordnung Beiträge und Gebühren“.

V. Revisoren

Auf der Jahreshauptversammlung sind 3 Revisoren für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

VI. Haushalt

Alle planbaren Ausgaben des Jahres werden nach Vorschlag durch den Vorstand auf der Jahreshauptversammlung in einem Haushaltsplan festgelegt.

Außerplanmäßige Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, über unabwendbare Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind und eine Eilentscheidung erfordern, über einen Betrag bis zu € 3.000,- zu verfügen.

Er hat darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

VII. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an der Instandhaltung der Gebäude und Anlagen und sonstiger Arbeiten an vereinseigenen Anlagen, -Gebäuden, -Geräten und -Booten zu beteiligen.

Näheres wird auf den Jahreshauptversammlungen beschlossen und in den Vereinsordnungen festgelegt.

VIII. Nutzungsordnung

Die vom Verein gemieteten bzw. gepachteten Grundstücksflächen:

- a) in 23564 Lübeck, Wakenitzufer 11
- b) in 23627 Groß Sarau, Schanzenberg

sowie das Bootshaus und alle Vereinseinrichtungen stehen allen Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung.

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, eine Haftung des Vereins oder seiner Organe ist ausgeschlossen für leichte und grobe Fahrlässigkeit.

Ausgenommen sind die Leistungen aus der Sportversicherung, die der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. für die ihm angeschlossenen Vereine unterhält.

IX. Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten aller Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- 1.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 1.2 Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 1.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - 1.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig oder der Zweck entfallen ist.
2. Weiterhin können zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten in Schriften des Vereins oder im Internet veröffentlicht werden, insbesondere auch Daten von Wettkämpfen.
 3. Den Mitgliedern und den Vereinsorganen oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu bearbeiten, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

X. Anlagen

Das Vereinsleben wird neben der Satzung durch die Vereinsordnungen geregelt. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Art, Umfang und Änderungen können jeweils auf den Mitgliederversammlungen beschlossen werden, mit Ausnahme der Vereinsordnung Beiträge und Gebühren. Die Art, der Umfang und/ oder Änderung der Vereinsordnung Beiträge und Gebühren kann nur auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

XI. Ungültigkeitserklärung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorherigen Versionen mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

XII. Inkrafttreten

Lübeck, den 14.02.2014

1. Vorsitzender
Volrad von Lützu

2. Vorsitzender
Harald Ahrens